



# Institut für Kirche und Gesellschaft

Asylpolitisches Forum 2018

AG 3: Ausbildungsduldung und Bleiberecht

- warum tut's das nicht?



## Bleiberechte

- § 25a AufenthG für gut integrierte Jugendliche
- § 25 b AufenthG für nachhaltig integrierte Ausländer
- § 25 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 8 EMRK  
„Verwurzelung“
- § 18a AufenthG für qualifizierte Geduldete zum Zweck  
der Beschäftigung



## Bleiberechte – warum greifen diese zu wenig?

- Identitätsklärung / Pass
- § 25a und b : Zu lange Voraufenthaltszeiten?
- Lebensunterhaltssicherung
- § 18a: Voraussetzungen zu eng, insbesondere im Hinblick auf zurückliegende Täuschungen
- Zu wenig praktische Unterstützung für langjährig Geduldete?



# Ausbildungsduldung

- § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG: Ausbildungsduldung (3 + 2 Regelung)
- Hierzu Erlass des MKFFI vom 17.05.2018, mit Regelungen u.a. zu:
  - Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis
  - Helferausbildungen und Einstiegsqualifizierung
  - Beschäftigungsverbote
  - Familienverbleib



# Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete

## Fallgruppen:

- In Deutschland erworbener qualifizierter Berufsabschluss oder Studienabschluss
- Vergleichbarer ausländischer Studienabschluss
- 3 Jahre als Fachkraft tätig

## Ausschlussstatbestand:

- Hat getäuscht
- Hat Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich verzögert oder behindert



## Ausblick: Fachkräfteeinwanderungsgesetz

- §§ 25 a, b AufenthG: im Wesentlichen unverändert
- Neu § 60b – Ausbildungsduldung: wesentlich ausführlicher, teils gut, teils zu eng
- Neu §§ 60c, 25b Abs. 6 – Beschäftigungsduldung
- Neu § 19c Abs. 1c – Lockerungen bei der Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Charlotte Hinsen

MKFFI

Leiterin des Referats Aufenthaltsrecht

[charlotte.hinsen@mkffi.nrw.de](mailto:charlotte.hinsen@mkffi.nrw.de)